

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom ,

betreffend

die Schaumweinsteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1914,
R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Schaumweinsteuer,
wird geändert und hat zu lauten:

„§ 3.

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt:

für eine Flasche mit über 425 bis 850 Kubik-
zentimeter Rauminhalt (ganze Flasche) 5 K, wenn
jedoch der Schaumwein nachweislich aus Fruchtwein
hergestellt ist, 80 h;

für eine Flasche mit über 230 bis 425 Kubik-
zentimeter Rauminhalt (halbe Flasche) die Hälfte,
für kleinere Flaschen ein Viertel des Steuerfußes
für die ganze Flasche.

(2) Bei Flaschen, deren Rauminhalt größer als
850 Kubikzentimeter ist, wird für jeden weiteren,
wenn auch nur angefangenen 230 Kubikzentimeter
Rauminhalt je ein Viertel des Steuerfußes für die
ganze Flasche gerechnet.

(3) Alle Schaumwein enthaltenden Um-
schließungen gelten als Flaschen im Sinne dieses
Gesetzes.“

Artikel II.

(1) Schaumwein, welcher sich am Tage des Wirk-
samkeitsbeginnes des Gesetzes in dessen Geltungs-
gebiet außerhalb einer Schaumweinfabrik, einer Zoll-
niederlage oder eines Schaumweinfreilagers befindet,
unterliegt einer Nachsteuer im Ausmaße des Unter-
schiedes zwischen der bisherigen und der vorstehend
festgesetzten Schaumweinsteuer.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat an Schaumwein besitzt, ist verpflichtet, spätestens am Tage nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes die Zahl und Größe der Flaschen sowie die Gattung des Schaumweines dem in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und die Nachsteuer durch Anbringung von Steuerzeichen zu entrichten.

(3) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachbesteuerung sind Personen befreit, die Schaumwein weder verkaufen noch auschenken, wenn ihr gesamter Vorrat in ganzen Flaschen oder auf ganze Flaschen umgerechnet, nicht mehr als 10 Stück beträgt; größere Vorräte sind zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Vorraterhebung und die Steuerentrichtung werden in der Vollzugsanweisung festgesetzt.

(5) Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachbesteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Zahl von Flaschen um mehr als fünf Prozent größer als die angemeldete, so ist dies mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu bestrafen.

(6) Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit Ordnungsstrafen von 4 bis 100 K bestraft.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt acht Tage nach Kundmachung desselben in Kraft.

(2) Die im Artikel I festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

(3) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Im Rahmen der auf eine beträchtliche Vermehrung der Staatseinnahmen abzuleitenden Maßnahmen ist auch eine Erhöhung der mit dem Gesetze vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40, eingeführten Schaumweinsteuer in Aussicht genommen. Mit diesem Plane hat sich bereits der Finanzausschuß des bestehenden Abgeordnetenhauses in der XXII. Session über eine diesbezügliche Regierungsvorlage beschäftigt und eine Erhöhung des dermaligen Steuersatzes für eine ganze Flasche Traubenschaumwein von 80 h auf 5 K und für eine ganze Flasche Fruchtschaumwein von 20 h auf 80 h beschloßen. (1181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session.) In der Erwägung, daß der Schaumwein ein Luxusartikel ist, der ausschließlich von den bemittelten Klassen konsumiert wird, beantragt der Staatsrat im vorstehenden Gesetzentwurfe diese Steuererhöhungen, jedoch mit der in den gleichzeitig eingebrachten übrigen Getränkesteuervorlagen vorgesehenen Befristung.

Der Jahreserfolg dieser Steuererhöhung kann mit etwa 125 Millionen Kronen veranschlagt werden.